

RÉSULTAT

DE LA CONSULTATION PUBLIQUE DU 06 JUILLET 2021 AU 13 AOÛT 2021

PORTANT SUR LA VERSION 3.3 DU MODÈLE DE COMMUNICATION DE MARCHÉ (« MARKET COMMUNICATION MODEL ») DANS LE SECTEUR DE L'ÉLECTRICITÉ AU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG

LUXEMBOURG, LE 8 OCTOBRE 2021

SECTEUR ÉLECTRICITÉ

Ce document présente le résultat de la consultation publique concernant la version 3.3 du modèle de communication de marché (« market communication model ») dans le secteur de l'électricité au Grand-Duché de Luxembourg, qui a eu lieu entre le 06 juin 2021 et le 13 août 2021.

La consultation portait sur les documents suivants :

- Modell der Marktkommunikation Strom für Luxemburg – Version 3.3 gültig ab 02.11.2021 (version propre);
- Modell der Marktkommunikation Strom für Luxemburg – Version 3.3 gültig ab 02.11.2021 (version incluant des modifications visibles par rapport à la version précédente).

L'Institut Luxembourgeois de Régulation (ci-dessous « l'Institut ») a reçu une réponse de la part d'une partie intéressée à la consultation publique sous rubrique. Les observations ont été publiées sur le site Internet de l'Institut¹. Ces observations sont résumées ci-dessous, accompagnées des prises de position de l'Institut².

¹

https://web.ilr.lu/FR/Professionnels/Electricite/Commun/Consultations/_layouts/15/ILR.Internet/ConsultationsDetail.aspx?cid=109&wid={B85F1184-06D2-4B8E-9A21-0C545B8D293C}&Source=https://web.ilr.lu/FR/Professionnels/Electricite/Commun/Consultations

² Le texte du document en question est rédigé en langue allemande, tout comme les observations soumises à l'Institut; pour cette raison, les prises de position de l'Institut sont également rédigées dans la même langue.

Beobachtungen des Marktteilnehmers und Stellungnahme des ILR

Das Dokument „Modell der Marktkommunikation Strom für Luxemburg – Version 3.3“ wird hiernach bezeichnet als „das Dokument“.

Kapitel 1.3.1. Die Markttrollen

1. Es wurde vorgeschlagen, den Begriff „Verteilgruppe“ als eigene Markttrolle im Kapitel 1 mit aufzunehmen und entsprechend zu beschreiben.

Das Institut vertritt jedoch die Auffassung, dass durch die Einführung der Verteilgruppen keine Änderung in der aktuellen Beschreibung der Markttrollen notwendig ist, da jedes Mitglied einer Verteilgruppe weiterhin seine individuelle Beziehung zum Netzbetreiber und zum Lieferanten unterhält.

Kapitel 1.8. Identifikation der Verbrauchsstelle

2. Es wurde angemerkt, dass im Falle von Verbrauchsstellen ohne Hausnummer, beispielsweise in Industriegebieten, eine manuelle Prüfung durchgeführt werden soll, um eine automatische Ablehnung im Vorfeld zu unterbinden.

Das Institut vertritt die Auffassung, dass das Fehlen einer Hausnummer nicht zu einer Ablehnung führen darf. In der Tat sieht das Dokument vor, dass der Netzbetreiber nur dann ablehnen darf, „wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt keine eindeutige Identifizierung möglich war“.

3. Weiterhin wurde im selben Kapitel angemerkt, dass der Netznutzer sowohl als physische wie auch als juristische Person bezeichnet wird, obwohl der Netznutzer an anderer Stelle im Dokument bereits definiert ist als „physische oder juristische Person, die letztlich die elektrische Energie am Zählpunkt verbraucht oder einspeist.“ Aus diesem Grunde wurde darauf hingewiesen, dass eine Unterscheidung des Netznutzers zwischen natürlicher Person und Firma in diesem Kapitel somit nicht notwendig ist.

Das Institut begrüsst diese Empfehlung und fordert die Autoren des Dokumentes auf, das Satzteil „bzw. der Firma“ in der entsprechenden Textpassage zu entfernen.

Kapitel 1.12.4. Zählerabschaltung

4. Es wurde angeregt, an dieser Stelle zu präzisieren, dass Einspeisepunkte nicht abgeschaltet werden können. Einspeisepunkte können sehr wohl abgeschaltet werden, jedoch ist der Prozess der debitorischen Sperrung lediglich auf Entnahmepunkte anwendbar, obwohl die Sperrung eines Entnahmepunktes auch den Einspeisepunkt am gleichen Zähler betrifft. Das Institut fordert daher die Netzbetreiber auf, den aktuellen Text nochmals auf seine Eindeutigkeit zu prüfen und gegebenenfalls um eine Beschreibung der verschiedenen Möglichkeiten einer Zählerabschaltung zu ergänzen.

Kapitel 2.1.3. Identifikation der Verbrauchsstelle

5. Es wurde angemerkt, dass einem Lieferanten beim Wechsel einer Verbrauchsstelle mitgeteilt werden muss, ob diese Mitglied einer Verteilgruppe ist.

6. Ein Lieferantenwechsel hat keine Auswirkung auf die Zugehörigkeit eines Zählpunktes zu einer Verteilgruppe. Die Verteilgruppenzugehörigkeit ist Bestandteil der Informationen die im Rahmen des Wechselprozesses dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden. Es wurde angemerkt, dass eine einmalige Bereitstellung der Verbrauchswerte im Monat nicht ausreicht, da dies zu Verzögerungen führen würde, sofern ein Lieferantenwechsel nicht zum Monatsende erfolgt. Prinzipiell werden die Verbrauchswerte, durch eine tägliche Übermittlung der viertelstündlichen Lastkurve des Vortages, vom Netzbetreiber an den Lieferanten versandt. Im Falle von Verteilgruppen ist das Institut der Auffassung, dass die Energiebilanz eines Lieferpunktes, der einer Verteilgruppe angehört, an den Lieferanten zu versenden ist, sobald alle Messwerte des Zeitraumes (z.B ein Tag) zur Verfügung stehen und die IT-Systeme die Übermittlung der Daten erlauben.
7. Es wurde angemerkt, dass die bilanzierten Datenreihen für einen Lieferanten bilanzierungsrelevant sind und für den Einkauf von Energiemengen benötigt werden, weswegen eine einmalige monatliche Ermittlung dieser Informationen zu Mehrkosten führen. Das Institut stimmt dieser Beobachtung zu und fordert die Autoren des Dokumentes auf, den Text dahingehend zu ergänzen, dass die bilanzierten Datenreihen immer schnellstmöglich an die Lieferanten geschickt werden, sobald diese für einen Tag vollständig für alle Mitglieder einer Verteilgruppe vorhanden sind. Der 10. Tag des Folgemonats ist somit nicht der Tag, an dem diese Informationen üblicherweise zur Verfügung gestellt werden, sondern vielmehr die Frist, bis zu welcher die Netzbetreiber die Daten spätestens an die Lieferanten verschickt haben müssen.

Kapitel 2.1.6. Detaillierte Schrittbeschreibung

8. Es wurde angemerkt, dass unter Punkt 19ab für das Erstellen der Bestandsliste mit dem 15. der falsche Stichtag genannt wird. Das Institut stimmt dieser Beobachtung zu und fordert die Autoren des Dokumentes auf, die Bezeichnung „Monatlich, zwischen dem 15. und 18. Werktag“ zu ersetzen durch „Monatlich, zwischen dem 16. und 18. Werktag“.

Kapitel 2.2.1. Übersicht Prozessablauf

9. Es wurde angemerkt, dass der im Dokument vorgeschlagene neue Prozess zur Sperrung eines Zählers, sowie die Identifizierung eines neuen Netznutzers nach vorheriger Bilanzkreisabmeldung wegen Auszugs des alten Netznutzers, den im Alltag auftretenden Begebenheiten nicht gerecht wird. Die Aufgabe der Identifikation des neuen Netznutzers liegt beim Netzbetreiber, dessen Verantwortung er sich aber entziehe durch Sperrung des Zählpunktes, sollte ihm kein Netznutzer bekannt sein. Die Wiederinbetriebnahme des Lieferpunktes durch Anmeldung des Lieferanten würde oft Tage in Anspruch nehmen, bis die Liefervertragsunterzeichnung abgeschlossen und verarbeitet sei. Die Netzbetreiber würden auch vorzugsweise auf die Lieferanten verweisen, anstatt den vorgesehenen Prozess der Grundversorgung zu starten. Das Institut ist der Meinung, dass die Möglichkeiten der intelligenten Zähler genutzt werden sollen, in diesem Falle die Fernabschaltung, sofern an Entnahmepunkten Strom entnommen wird, der keinem Netznutzer oder Anschlussnehmer zugeordnet werden kann. Die Kosten solcher Stromentnahmen ohne Zuordnung werden über die Netzentgelte an alle Netznutzer verteilt und sollten deshalb möglichst gering

gehalten werden. Kann der Netzbetreiber weder den neuen Netznutzer noch den Eigentümer des Anschlusses ausfindig machen, so sollte, unserer Auffassung nach, die Sperrung des Entnahmepunktes recht zeitnah erfolgen. Allerdings nur unter der Bedingung, dass der Netznutzer die Möglichkeit hat, den Netzbetreiber zeitnah, auch ausserhalb der regulären Öffnungszeiten, zu erreichen, um eine Wiederinbetriebnahme des Zählers zu veranlassen, woraufhin der Netzbetreiber dann umgehend die Versorgung wiederherstellt und den Entnahmepunkt dem Grundversorger zuordnet. Die Netzbetreiber sollten die Vorgehensweise für die Wiederinbetriebnahme gut sichtbar und kundenfreundlich auf ihrer jeweiligen Internetseite veröffentlichen. Ungeachtet dessen soll der Netzbetreiber stets gewährleisten, dass nie am Tage vor einem Wochenende oder vor einem Feiertag eine Sperrung durchgeführt wird.

Die konkreten Vorschläge des Marktteilnehmers im Rahmen des Konsultationsverfahrens sieht das Institut als durchaus zielführend an, insbesondere die Möglichkeit der Leistungsbegrenzung in einem ersten Schritt bevor es dann in einem zweiten Schritt erst zur Sperrung käme. Das Überschreiten der Leistungsbegrenzung hat zur Folge dass der Zähler die Versorgung unterbricht, der Nutzer kann diese aber mittels Knopfdruck am Zähler wiederherstellen. Um die Leistungsbegrenzung sowie eine etwaige Sperrung aufzuheben muss der Nutzer sich beim Netzbetreiber als Endkunde des Entnahmepunktes identifizieren und/oder einen Stromliefervertrag mit dem Lieferanten seiner Wahl abschliessen. Das Institut fordert die Netzbetreiber auf die Möglichkeit der Leistungsbegrenzung in den nächsten Wochen in der Arbeitsgruppe Marktkommunikation zu behandeln und mit den Marktteilnehmern zu besprechen.

Kapitel 2.5.1. Übertragung von Lastgängen

10. Es wurde angemerkt, dass die bilanzierten Datenreihen von Mitgliedern einer Verteilgruppe vom Netzbetreiber nicht zeitnah an den Lieferanten übermittelt werden, der zur Erfüllung seiner Aufgaben auf diese Informationen angewiesen ist.

Dieser Aspekt wurde bereits im Rahmen des Resultates³ zum Konsultationsverfahren über die Verteilregeln behandelt. Das Institut ist der Meinung, dass die Energiebilanz eines Lieferpunktes, der einer Verteilgruppe angehört, an den Lieferanten zu versenden ist, sobald alle Messwerte des Zeitraumes (z.B. ein Tag) zur Verfügung stehen und die IT-Systeme die Übermittlung der Daten erlauben.

11. Weiterhin bemängelt der Konsultationsbeitrag die fehlenden Ersatzwertbildungsprozesse, es sei ein falsches Signal, die Netzbetreiber von jeglicher Verantwortlichkeit der Messwertermittlung und Bereitstellung von Ersatzwerten zu befreien. Ausserdem sollte ein Auffüllen mit Nullwerten lediglich für Interpolationen innerhalb einer Stunde zulässig sein.

Die Netzbetreiber sind in der Tat vollumfänglich verantwortlich für die Messwertermittlung. Lücken in den Zeitreihen werden (von Luxmetering) interpoliert, gestörte Zähler, deren Messwerte am 10. Werktag des Folgemonats noch immer nicht abgelesen werden konnten, gehen in der Tat nicht in die Bilanzierung ein und werden auch nicht vom Netzbetreiber verrechnet. Dies wird dann im Rahmen der Mehrminderungenabrechnung nachgeholt, nachdem die Messwerte vorliegen. Nach Angaben der Netzbetreiber sind am 10. Tag nach der Belieferung bei etwa 0,2% aller intelligenten Zähler die Messwerte des Belieferungstags nicht komplett vorhanden. Auch mit Hinblick auf den Umstand, dass aktuell kein Ersatzwertbildungsprozess für Lastkurven besteht, erkennt das Institut zur Zeit keinen akuten

³ <https://assets.ilr.lu/energie/Documents/ILRLU-1685561960-914.pdf>

Handlungsbedarf. Das Institut wird die Entwicklung der Auslesequoten in den kommenden Monaten eng verfolgen.

12. Das Auffüllen mit Nullen bei den Verteilgruppen sollte nicht mit einem Ersatzwertbildungsprozess verwechselt werden. Das Auffüllen mit Nullen soll lediglich bedeuten, dass der betroffene Lieferpunkt, für den die Messwerte nicht komplett vorliegen, für den entsprechenden Zeitraum nicht am Verteilprozess teilnimmt.

Kapitel 2.10 Mehrminderungenabrechnung

13. Der Konsultationsbeitrag regt an, die Prozessschritte und Nachrichtenformate zur Mehrminderungenabrechnung näher zu beschreiben. Das Institut verpflichtet dem bei. Desweiteren wird gefordert die Rechnungsstellung generell und die Mehrminderungenabrechnung im speziellen zählpunktscharf auszulegen und Einzelnachweise zu ermöglichen.